

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 96/2021
ausgegeben am: 23.12.2021

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
vom 12.12.2018 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S.728), und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2021 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- Die Zahl „420“ wird durch die Zahl "487" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.12.2021

Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A, Gebühren und Beiträge) für das
Kalenderjahr 2022
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Hebesätze der Grundsteuer A, sowie die mit den Grundsteuern (A+B) erhobenen Gebühren und Beiträge, mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren, gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleichen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A, Gebühren und Beiträge) wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen, die Grundbesitzabgaben (ausgenommen Grundsteuer B und Straßenreinigungsgebühren) für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 festgesetzt. Für die Steuer-, Gebühren- und Beitragsschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tage schriftliche Grundbesitzabgabenbescheide zugegangen.

Der Stadtrat hat bereits in der Sitzung am 14.12.2020 eine Änderungssatzung bezüglich der Straßenreinigungsgebühren und somit eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2022 und in der Sitzung am 13.12.2021 die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B mit Wirkung ab 01.01.2022 beschlossen. Da sich hierdurch die Höhe der festzusetzenden Straßenreinigungsgebühren und der Grundsteuer B ändert, erhalten alle hiervon betroffenen Gebühren- und Grundsteuer-B-Schuldner neue Grundbesitzabgabenbescheide, mit denen die Straßenreinigungsgebühren und die Grundsteuer B entsprechend neu festgesetzt werden.

Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergehen, wie bereits in den vergangenen Jahren, gesonderte Bescheide für 2022 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen.

Wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht, anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen der Beitrags- und Gebührenfestsetzungen, falls durch Einzelfallentscheidung (z.B. Änderung des Grundlagenbescheids) oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A, Gebühren und Beiträge) für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt dem Bereich Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter*innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Jahr 2021 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt dem Bereich Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2021

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Jahr 2021 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt dem Bereich Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2022

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.